

## MIETVERTRAG

über

**Flächen**

im

Gebäude

Handelskammer InnovationsCampus (HKIC)

Adolphsplatz 6

20457 Hamburg

Zwischen der

Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

– nachfolgend „**Vermieterin**“ genannt –

und der

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

– nachfolgend „**Mieterin**“ genannt –

Mieterin und Vermieterin

– nachfolgend die „**Parteien**“ genannt –

wird folgender Mietvertrag (der „**Vertrag**“) geschlossen:

## VORBEMERKUNG

Die Freie und Hansestadt Hamburg und Hamburger Hochbahn AG sind Eigentümer des Grundstücks Adolphsplatz 6, 20457 Hamburg (nachfolgend auch als „**Grundstück**“ bezeichnet). Das Grundstück besteht aus öffentlichen Wegeflächen. Die Eigentümer haben mit der Handelskammer Hamburg den als **Anlage 1** beigefügten Sondernutzungsvertrag gemäß § 19 Abs. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) zur Nutzung der in diesen Vertrag bezeichneten öffentlichen Wegeflächen unter Berücksichtigung des Bescheides der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. August 2011 und des Änderungsbescheides vom 22. Januar 2013 abgeschlossen. Die Nutzung bezieht sich ausschließlich auf den Bau und Betrieb eines Seminargebäudes „Handelskammer Innovation Campus“ („**Objekt**“). Das Recht zur Nutzung wird für die Standdauer der Anlage, längstens jedoch bis zu 31. Dezember 2086 eingeräumt.

## 1 MIETGEGENSTAND UND MIETZWECK

- 1.1 Die Vermieterin vermietet an die Mieterin die folgenden Flächen im vorstehend bezeichneten Objekt (nachfolgend „**Mietgegenstand**“ genannt):

| Fläche                  | Flächenart  | m <sup>2</sup>                | Anlagen   |
|-------------------------|-------------|-------------------------------|-----------|
| EG                      | Mischfläche | ca. 230,95                    | Anlage 2a |
| 1. OG                   | Mischfläche | ca. 333,79                    | Anlage 2b |
| 2. OG                   | Mischfläche | ca. 333,95                    | Anlage 2c |
| 3. OG                   | Mischfläche | ca. 175,08                    | Anlage 2d |
| 4. OG                   | Mischfläche | ca. 259,04                    | Anlage 2e |
| 5. OG                   | Mischfläche | ca. 209,08                    | Anlage 2f |
| 6. OG                   | Mischfläche | ca. 186,20                    | Anlage 2g |
| <b>Gesamtnutzfläche</b> |             | <b>ca. 1734 m<sup>2</sup></b> |           |

Lage und Abgrenzung des Mietgegenstandes ergeben sich ausschließlich aus den als **Anlage 2** beigefügten Übersichtsplänen.

- 1.2 Der Mietgegenstand wird zur Nutzung als Seminar-, Bildungs- oder Sitzungsbetrieb nebst angeschlossener Büro- und Verwaltungsflächen (nachstehend „**Mietzweck**“ genannt) vermietet. Eine Änderung des Mietzwecks ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Die Vermieterin kann eine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 1.3 Die Mieterin ist berechtigt das in den angemieteten Flächen befindliche Inventar (Mobiliar, Präsentationstechnik etc.) zu nutzen. Die Parteien beabsichtigen, bei Übergabe ein Protokoll mit dem in den Flächen befindlichem Inventar anzufertigen.
- 1.4 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt für die parlamentarische Arbeit genutzten Räumlichkeiten die Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 7. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

## 2 ÜBERGABE

- 2.1 Die Mieterin übernimmt den Mietgegenstand im gegenwärtigen Zustand.
- 2.2 Die Parteien erstellen bei der Übergabe des Mietgegenstands ein Übergabeprotokoll, in dem der Zustand des Mietgegenstands festgehalten und etwaige noch zu erbringende Restarbeiten vermerkt werden. Das Protokoll ist von den Parteien zu unterzeichnen.

## 3 MIETZEIT UND KÜNDIGUNG, OPTION

- 3.1 Das Mietverhältnis wird ab dem 01. Januar 2021 („**Mietbeginn**“) bis zum 31. Dezember 2022 fest abgeschlossen („**Festmietzeit**“).
- 3.2 Die Vermieterin räumt der Mieterin ein Optionsrecht ein den Mietvertrag zweimal jeweils für weitere vier Jahre („Optionszeitraum“) zu verlängern. Bei der Geltendmachung der Option wird der Mietzins jeweils neu für den entsprechenden Optionszeitraum angepasst. Das Mietverhältnis verlängert sich nach erstmaliger Ausübung der Option bis zum 31.12.2026 und nach erneuter Ausübung der Option längstens bis zum 31.12.2030. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen und der Vermieterin spätestens 12 Monate vor dem Ablauf der Festmietzeit zugegangen sein. Im Zweifel hat die Mieterin den rechtzeitigen Zugang in geeigneter Form nachzuweisen. Bei einer Einigung wird für ein etwaiges darüberhinausgehendes Mietverhältnis zwischen den Parteien ein Mietvertrag gesondert schriftlich aufgesetzt.
- 3.3 Nach Ablauf der Festmietzeit bzw. des Optionszeitraums geht das Mietverhältnis stillschweigend in ein unbefristetes Mietverhältnis über, es sei denn, es wird von einer Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ablauf der Festmietzeit bzw. zum Ablauf des Optionszeitraums gekündigt. Geschieht dies nicht, ist der Ausspruch der Kündigung durch eine der Parteien danach erstmals nach Ablauf der Festmietzeit bzw. des Optionszeitraums unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3.4 Das Mietverhältnis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. rückständige Miete für 2 Monate, Missbrauch der Räume und Gegenstände für andere als bürgerschaftliche Zwecke oder andere grobe Verstöße gegen diesen Mietvertrag) von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 3.5 Mit Ablauf der Mietzeit oder nach erfolgter Kündigung findet § 545 BGB für beide Parteien keine Anwendung. Dies bedeutet, dass sich das Mietverhältnis nach Ablauf der Mietzeit nicht auf unbestimmte Zeit verlängert, falls die Mieterin den Mietgebrauch fortsetzt.
- 3.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### 4 MIETE, NEBENKOSTEN, FÄLLIGKEIT

##### 4.1 Die monatliche Miete wird wie folgt vereinbart:

Die Grundmiete beträgt [REDACTED] Mietfläche zuzüglich einer Nebenkostenvorauszahlung von derzeit [REDACTED]. Für die Dauer des Untermieterverhältnisses im 1. Obergeschoss im Mönkedamm 9 ( Fläche mit ca. 520 m<sup>2</sup>), beträgt die monatliche Miete für die Anmietung des HKIC [REDACTED] zzgl. einer Nebenkostenvorauszahlung von derzeit [REDACTED]. Die reduzierte Miete ist an die Laufzeit des Mietvertrags im Mönkedamm 9 gekoppelt. Die Vermietung erfolgt umsatzsteuerfrei. Für den Fall, dass während der Laufzeit des Vertrages die Vermietung umsatzsteuerpflichtig werden sollte, werden die Parteien eine angemessene Ausgleichsvereinbarung schließen.

| Fläche   | Kosten             |
|--|--------------------|
| 1734 m <sup>2</sup>  |                    |
| <b>Grundmiete bei Koppelung an Mietverhältnis Mönkedamm 9</b> [REDACTED] | [REDACTED]         |
| <b>Grundmiete ohne Anmietung Mönkedamm 9</b><br>[REDACTED]               | [REDACTED]         |
| Nebenkostenvorauszahlung (EUR 4,8 pro m <sup>2</sup> )                   | [REDACTED]         |
| <b>Monatliche Gesamtmiete (mit Anmietung Mönkedamm 9)</b>                | <b>38.668,20 €</b> |
| <b>Monatliche Gesamtmiete (ohne Anmietung Mönkedamm 9)</b>               | [REDACTED]         |

4.2 Kosten für Strom, Reinigung, Glasreinigung, Hausmeister, Veranstaltungsbetreuung, Winterdienst sowie Revierfahrten sind nicht durch die Nebenkostenvorauszahlungen abgegolten. Die Mieterin ist für die Beauftragung dieser Leistungen selbst verantwortlich. Die Vermieterin wird jedoch der Mieterin die Kontakte der eigenen Anbieter vermitteln, sofern dies die Mieterin erwünscht. Vorauszahlungen auf diese Leistungen werden von der Mieterin nicht geleistet und können auch nicht von der Vermieterin gefordert werden.

4.3 Sofern sich nach Abrechnung der Nebenkostenvorauszahlungen eine Nachforderung zu Lasten der Mieterin ergibt, hat sie diese innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung an die Vermieterin zu zahlen. Sofern sich ein Überschuss ergibt, wird dieser auf etwaige zukünftige Nebenkosten angerechnet. Eine Auszahlung etwaiger Überschüsse erfolgt erst, sobald dies für die Mieterin möglich ist.

4.4 Der Mieterin ist bekannt, dass das Gebäude ein innovatives Beleuchtungskonzept in der Aussenfassade besitzt, dass es ermöglicht, dem Gebäude durch eine besondere Beleuchtung Ausdruck zu verleihen. Die Vermieterin hat die Nutzungsmöglichkeit derzeit deaktiviert. Sollte die Mieterin eine Aktivierung wünschen, hat sie sämtliche durch die Wiederinbetriebnahme, Wartung, Nutzung oder Instandhaltung anfallenden Kosten zu tragen.

- 4.5** Die Verpflichtung zur Zahlung der Gesamtmiete entsteht mit dem Mietbeginn.
- 4.6** Die Gesamtmiete ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig und kostenfrei auf das Konto der Vermieterin bei der Deutschen Bank AG (IBAN DE38 2007 0000 0030 5292 00), zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift des Geldes auf dem Konto der Vermieterin an.

## **5 UMFANG DER HAFTUNG DER PARTEIEN, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT**

- 5.1** Im Falle von Störungen des Mietgebrauchs, die von Dritten verursacht werden sowie im Falle der Beeinträchtigungen der Nutzung des Mietgegenstandes durch äußere, nicht von der Vermieterin zu vertretende Umstände (z.B. Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperren) ist das Recht der Mieterin, die Miete zu mindern oder Schadensersatz zu fordern, ausgeschlossen.
- 5.2** Soweit in diesem Vertrag Ansprüche der Mieterin gegen die Vermieterin ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, gilt folgendes:

Der Ausschluss oder die Einschränkung von Ansprüchen gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herrühren.

Im Übrigen haftet die Vermieterin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin nur, soweit sie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wie z.B. der Nichtüberlassung des Mietgegenstandes oder der Entziehung bzw. Verhinderung des vertragsgemäßen Gebrauchs, einzustehen hat.

Sämtliche in diesem Vertrag zugunsten der Vermieterin vereinbarten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten ihrer Erfüllungsgehilfen.

- 5.3** Für Beschädigungen des Mietgegenstandes und des sonstigen Objekts, einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, ist die Mieterin ersatzpflichtig, soweit diese Schäden durch sie oder ihre Betriebsangehörigen, Besucher, Lieferanten, Handwerker, Untermieter und dergleichen verursacht werden. Es wird insoweit vermutet, dass die Mieterin für Beschädigungen des Mietgegenstands verantwortlich ist und diese verursacht hat. Die Mieterin hat die Möglichkeit, einen geeigneten Gegenbeweis zu erbringen.
- 5.4** Die Mieterin trägt die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand. Der Räumungsdienst wurde bereits bis zum 31. März 2021 durch die Vermieterin beauftragt. Ab dem 1. April 2021 ist die Mieterin für etwaige Beauftragungen und die vollständige Verkehrssicherungspflicht insbesondere auch den Räumungsdienst zuständig. Die Vermieterin wird jedoch der Mieterin die Kontakte der eigenen Anbieter vermitteln, sofern dies die Mieterin erwünscht.
- 5.5** Die Mieterin hat sämtliche mit der Durchführung ihrer Veranstaltungen zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Auflagen zu erfüllen und Genehmigungen zu besorgen. Dies gilt

insbesondere für Gaststätten-, Hygiene- und feuerpolizeiliche Genehmigungen und Auflagen. Die Bürgerschaft verfügt in Anlehnung an die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg über ein Hygienekonzept, welches die für ihre Veranstaltungen erforderlichen Regeln beachtet.

## **6 ERNEUERUNG UND INSTANDSETZUNG, BAULICHE MAßNAHMEN DURCH DIE VERMIETERIN ODER DRITTE NACH MIETBEGINN**

- 6.1** Die Vermieterin darf Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Grundstückes oder des Mietgegenstandes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder die zur Modernisierung oder der Verbesserung des Mietgegenstandes erforderlich oder nützlich sind, auch ohne Zustimmung der Mieterin vornehmen, um die sie sich jedoch – soweit der Mietgegenstand betroffen ist – zuvor bemühen wird. Die Mieterin hat in erforderlichem Umfang die in Betracht kommenden, angemieteten Räume nach vorheriger Ankündigung der Arbeiten mit angemessener Frist zugänglich zu halten. Sie darf die Ausführung der Arbeiten weder behindern noch verzögern.
- 6.2** Zur Abwendung drohender Gefahren oder Verhinderung von Schäden können erforderliche Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden.
- 6.3** Soweit die Mieterin nach **Ziffern 6.1** und/oder **6.2** Arbeiten dulden muss, kann sie weder die Miete mindern noch zurückbehalten, es sei denn, die Arbeiten schließen die vertragsgemäße Nutzung aus oder beeinträchtigen diese in unzumutbarer Weise oder die Beeinträchtigungen beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin. Der Mieterin ist bekannt, dass Sanierungsarbeiten an der U-3 Bahn-Linie und Instandsetzungsmaßnahmen des U-3 Tunnels zwischen der Mönckebergstraße und dem Adolphsplatz erfolgen. Dies kann die Nutzung des Gebäudes und der angemieteten Räume beeinträchtigen (Verkehrsumleitungen, Straßensperrungen, Lärm, u.a.). Etwaige daraus resultierende Ansprüche gegenüber der Vermieterin sind ausgeschlossen.

## **7 UNTERVERMIETUNG**

Die Untervermietung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes an Dritte oder die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und vorbehaltlich der Bestimmungen des Sondernutzungsvertrages gestattet.

## **8 BEENDIGUNG, RÜCKGABE**

- 8.1** Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand vollständig geräumt und gesäubert in vertragsgemäßigem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben. Sämtliche überlassene, ggf. auch von der Mieterin selbst beschaffte, Schlüssel und/oder Codekarten sind ohne Anspruch auf Entgelt an die Vermieterin herauszugeben.

Daneben ist die Mieterin zur fachgerechten Ausführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet, soweit diese erforderlich sind, um einen vertragsgemäßen Zustand herzustellen.

- 8.2** Hat die Mieterin nach Mietbeginn Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen bzw. diesen ausgebaut oder hat die Vermieterin Änderungs- bzw. Ausbauwünsche der Mieterin umgesetzt (zusammen, die „**Mieterausbauten**“), kann die Vermieterin – soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – nach ihrer Wahl die Wiederherstellung des Zustandes verlangen, in dem sich der Mietgegenstand ohne diese Änderungen befinden würde (Rückbau). Ein Rückbau hat bis spätestens zur Rückgabe des Mietgegenstandes zu erfolgen.
- 8.3** Die Ersatzansprüche der Vermieterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes verjähren in zwölf Monaten, sofern nicht eine längere gesetzliche Verjährungsfrist eingreift. Die Ansprüche der Mieterin auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses, sofern nicht eine längere gesetzliche Verjährungsfrist eingreift.

## **9 MIETSICHERHEIT**

- 9.1** Auf die Stellung einer Mietsicherheit wird verzichtet.

## **10 FIRMENSCHILDER, WERBEANLAGEN UND SONSTIGE EINRICHTUNGEN AUßERHALB DES MIETGEGENSTANDES**

- 10.1** Die Mieterin darf an den Außenwandflächen des Objektes, den Außenseiten der Fenster, dem Dach oder den Fassaden des Objektes Firmen- und Hinweisschilder, Außenreklamen, Markisen, Antennen etc. (Einrichtungen) nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin und vorbehaltlich des jeweiligen Sondernutzungsvertrages anbringen.
- 10.2** Stimmt die Vermieterin der geplanten Maßnahme zu, so ist die Beschaffung ggf. notwendiger behördlicher Genehmigungen, ebenso wie die mit ihrer Durchführung, Herstellung, Montage, laufenden Betrieb und Demontage verbundenen Kosten, Sache der Mieterin. Zudem obliegt der Mieterin die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht. Sie hat für alle hiermit verbundenen Schäden einzustehen und stellt die Vermieterin von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- 10.3** Die Mieterin ist verpflichtet, ihre Einrichtungen auf Verlangen der Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses auf ihre Kosten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

## **11 NUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES, KONKURRENZSCHUTZ**

- 11.1** Die Mieterin hat Schäden am Mietgegenstand bzw. am Grundstück der Vermieterin bzw. der von dieser mit der Hausverwaltung beauftragten Firma schriftlich anzuzeigen.

- 11.2** Der Mieterin ist bekannt, dass die Vermieterin beabsichtigt die derzeitige Netzwerkanbindung an das Netz der Vermieterin im Laufe des Jahres 2021 oder zu einem späteren Zeitpunkt zu entkoppeln. Die Mieterin ist berechtigt, bis zur Entkoppelung und Anbindung an ein eigenes Netz, das bestehende Netzwerk weiter übergangsweise zu nutzen, hieraus ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch der Mieterin auf Nutzung des Netzes. Über die Einzelheiten der Anbindung eines anderen Netzwerks werden die Parteien einvernehmlich eine Lösung finden.
- 11.3** Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine Lösung zur möglichen Weiternutzung oder Ablösung für die bestehende Verkabelung des HKIC als derzeitiger Knotenpunkt zur Anbindung der Willy-Brandt-Straße zu treffen und hierüber im Laufe des Jahres 2021 eine Lösung zu finden. Die Parteien verpflichten sich zur einvernehmlichen Lösung der aktuellen Fernsteuerung des Gebäudes (Klingelaufschaltung, Ruf Außenhubbühne etc.).
- 11.4** Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, der Mieterin Konkurrenzschutz irgendwelcher Art zu gewähren.

## **12 BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES**

- 12.1** Die Vermieterin oder von ihr beauftragte Personen können den Mietgegenstand nach Anmeldung mit der Mieterin betreten.
- 12.2** Die Vermieterin oder deren Beauftragte sind berechtigt, auch ohne vorherige Anmeldung, mit der Mieterin den Mietgegenstand zu betreten, sofern ein akuter Gefahrenzustand herrscht bzw. droht.

## **13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 13.1** Der vorliegende Vertrag enthält, zusammen mit den unter **Ziffer 14** aufgeführten Anlagen, sämtliche getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, ebenso wie der Abschluss dieses Vertrages, der Schriftform. Auch zur Änderung oder Aufhebung der Schriftformvereinbarung ist Schriftform erforderlich. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Den Parteien ist das besondere gesetzliche Schriftformerfordernis der §§ 578, 550, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Einhaltung der gesetzlichen Schriftform erforderlich sind. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung verpflichten sich die Parteien, diesen Vertrag nicht unter Berufung auf die etwaige Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt auch für etwaige Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag.

Diese Schriftformheilungsverpflichtung bindet den Mieter auch gegenüber einem Erwerber, der gemäß §§ 578, 566 BGB als neuer Vermieter in dieses Mietverhältnis eintritt (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB), sofern die Vermieterin den Erwerber gemäß dem nachfolgenden S. 3 verpflichtet hat. Diese Schriftformheilungsverpflichtung gilt nicht zulasten

eines Erwerbers, der gemäß §§ 578, 566 BGB als neuer Vermieter in dieses Mietverhältnis eintritt. Die Vermieterin verpflichtet sich jedoch, diesen Erwerber zu verpflichten, auf Verlangen der Mieterin einen Nachtrag zu schließen, mit dem auch der Erwerber die Verpflichtung entsprechend dem vorstehenden Absatz gegenüber der Mieterin übernimmt.

- 13.2** Sämtliche einseitigen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.3** Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben während ihrer Geltungsdauer stets unberührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, sollte eine Lücke bestehen oder sollte sich eine der vertraglichen Bestimmungen als undurchführbar erweisen, so berührt dies nicht die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen bzw. des Vertrages an sich. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, eine dem gewollten Zweck wirtschaftlich entsprechende neue Bestimmung zu vereinbaren.
- 13.4** Der Mieterin ist bekannt, dass die Vermieterin den Vertrag und dessen Anlagen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, transparenzrechtlicher Vorschriften oder freiwilliger Selbstverpflichtung, Dritten zur Kenntnis zu geben oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen hat.
- 13.5** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand nach § 29 a ZPO vorliegt.

#### **14 LISTE DER ANLAGEN**

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

**Anlage 1:** Sondernutzungsvertrag

**Anlage 2:** Übersichtsplan

**Anlage 3:** DWG Pläne (Datenträger)

Hamburg, den 03.03.2021

Hamburg, den 24.02.2021

Mieterin

Vermieterin



**HK** Handelskammer  
Hamburg



[Redacted]  
Bürgerschaftskanzlei  
[Redacted]  
Postfach 100902  
20006 Hamburg

Unser Zeichen: [Redacted]  
Telefon: [Redacted]  
E-Mail: [Redacted]@hk24.de

Hamburg, 1. Dezember 2021



**Bestätigung Verlängerung Mietvertrag über die Flächen im Gebäude Handelskammer  
InnovationsCampus Adolphsplatz 6, 20457 Hamburg**

Sehr geehrter [Redacted],

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. November 2021, in dem Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, die Option zunächst weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2026 auszuüben.

Hiermit bestätigen wir Ihnen gern, dass sich das Mietverhältnis mit der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg damit bis zum 31. Dezember 2026 verlängert hat.

Wir danken für die bisherige sehr angenehme Zusammenarbeit und freuen uns auf eine Fortsetzung derselben.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER HAMBURG  
Geschäftsbereich Transformation und Recht

